Wien, Donnerstag den 5. October 1871. IV. Jahrgang. Nr. 40.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1).
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind an die Administration zu richten).
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl, halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.
Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Die Herren Pränumeranten werden ersucht, den Pränumerationsbetrag für das vierte Quartal rechtzeitig an die Administration, Grünangergasse Nr. 1, einzusenden.

Inhalt.

Beitrag zur Geschichte der Propinationsablösung in Galizien.

Von Dr. **Roman Jakubowski** in Krakau.

Ueber die Bannrechte (d. i. jene abenteuerlichen einer Person, gewöhnlich dem Grundherrn, zustehenden Rechte, von Andern zu fordern, gewisse Gegenstände des Bedürfnisses oder Genusses sich ausschließlich von ihr zubereiten, herbeischaffen und verkaufen zu lassen), oder eigentlich noch die letzten Ueberreste derselben, die gleich einer Ruine in unser ökonomisch so fortgeschrittenes Zeitalter hineinragen, ist das Los entscheidend gefallen. Sie sind eine Last für den Consumenten, eine Anomalie, die in einer Zeit, wo die Gewerbefreiheit größtentheils verwirklicht und der Ruf nach Handelsfreiheit so mächtig ist, je eher aufhören muß. Dies ist gegenwärtig ein wirthschaftliches Axiom, das nach All' dem, was darüber in Schrift und Wort bereits gesagt worden, nochmals begründen zu wollen, wahrlich Wortverschwendung wäre. Denn nur allzu einleuchtend und allgemein anerkannt ist sowohl die gemeinschädliche, die Gewerbe und den Handel niederdrückende Wirkung solcher Vorrechte als auch die Rechtsverletzung, welche durch sie einerseits denjenigen, die sich von dem Betriebe eines ihren Neigungen, Fähigkeiten und Umständen entsprechenden Gewerbes durch die Bannberechtigten ausgeschlossen sehen und andererseits den bannpflichtigen Consumenten zugefügt wird, die da alle monopolistische Vertheuerung neben der meist recht schlechten Bedienung sich müssen gefallen lassen und nebenbei erst noch mannigfache andere Beschwerniß und Benachtheiligung zu ertragen haben; — als daß die gesetzgebenden Gewalten mit der gänzlichen Aufhebung noch länger zögern dürften. In richtiger Würdigung dieser Sachlage bemerken wir denn auch seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts einen dieser Institution feindlichen Zug in den Gesetzgebungen der Culturstaaten.

Am längsten erhielten sich die Bannrechte in Oesterreich. Denn erst mit dem denkwürdigen Patente vom 7. September 1848, das den Ausgangspunkt der Entlastung des Grund und Bodens von den in der grundherrlichen Gewalt wurzelnden Lasten bildet, wurde die Aufhebung der Bannrechte ausgesprochen und insbesondere im 11. Abs. jene des Bier- und Branntweinzwanges. Diese gesetzliche Bestimmung wurde vielfach auf das sogenannte Propinationsrecht, wie solches zu Gunsten der Eigenthümer von ehemaligen Dominicalgütern und der Städte in Galizien und der Bukowina in dem Rechte, Branntwein, Bier und Meth in einem gewissen Umkreise ausschließlich zu erzeugen und auszuschänken, besteht, und in Böhmen, Mähren und Schlesien in dem Rechte des ausschließlichen Ausschankes von Bier und Branntwein bis vor Kurzem bestand, bezogen und sogar von den politischen Behörden dahin interpretirt, bis der Erlaß des Ministeriums des Innern vom 10. Juni 1849, Z. 3865 zur Begegnung dieser irrigen Anschauung erklärte, daß das Propinationsrecht vorläufig als aufrecht bestehend anzusehen sei. In dem § 1 der Ministerial-Verordnung vom 30. October 1850, Nr. 435 R. G. Bl., mittelst welcher die für die anderen Kronländer in dem Patente vom 23. September 1850, Nr. 374 R. G. Bl. festgestellten Grundsätze zur Capitalsentschädigung der durch die Grundentlastung aufgehobenen oder für ablösbar erklärten Grundlasten unter Abänderung des Patentes vom 15. August 1849, Nr. 361 R. G. Bl. auf Galizien ausgedehnt wurden, findet sich zum ersten Male die Hinweisung auf die im verfassungsmäßigen Wege vorbehaltene Indemnisation der Propinationsgerechtsome. In der Folge hat die galizische Statthalterei über Aufforderung des Ministeriums in dieser Angelegenheit wiederholt Anträge erstattet, die jedoch — schätzbares Material verblieben.

Erst in der constitutionellen Aera, als in Oesterreich zur Beseitigung der letzten noch bestehenden Reste des Feudalismus, wie des Lehenrechtes, geschritten wurde, gelangte auch diese Frage in rascheren Fluß und anerkannte man die Aufhebung der Propinationsgerechtsame als ein Gebot des ökonomischen Fortschrittes, zumal die mittlerweile total veränderten gewerblichen Verhältnisse und die Rücksicht auf die Hebung der Landescultur zur raschen Lösung drängten. Denn um nur in wenigen Worten den Zusammenhang der Propination mit der wirthschaftlichen Hebung des Landes anzudeuten, wird die Bemerkung genügen, daß namentlich die Branntweinbrennerei als landwirthschaftliches Nebengewerbe tief in die Bodenbewirthschaftung eingreift, indem sie eine Menge roher Producte in leichte Waare bestmöglichst verwerthet und an eine Hebung dieses Gewerbezweiges, der nach den in den letzten Jahrzehnten anderwärts in Anwendung gebrachten Verfahrungsarten nur mehr beim Großbetriebe rentabel ist, bei den bestehenden Beschränkungen in Galizien nicht zu denken ist.

Schon in dem verstärkten Reichsrathe wurde in richtiger Würdigung der Sachlage die Frage der Aufhebung der Propination angeregt, mit der ernsten Mahnung an die Regierung, die Initiative hierin

baldigst zu ergreifen. Auch ventilirte der galizische Landtag diese mit den ökonomischen Verhältnissen dieses Kronlandes so innig verwebte Angelegenheit gleich in der ersten Cadenz vom Jahre 1861, wiewohl nur gelegentlich und schüchtern. Erst in der Sitzung vom 27. März 1866 stellte der Abgeordnete Graf Adam Potocki, nachdem der Landtag bereits in der Sitzung vom 23. Februar 1866 den Bericht des Landesausschusses (Beilage Nr. LIV der Stenogramme) über den gegenständlichen Umfang der Propinationsgerechtsame und namentlich über die Frage, inwiefern auch die sogenannten versüßten geistigen Getränke (Liqueur, Rosoglio u. dgl.) derselben unterworfen seien, eine umfangreiche Denkschrift entgegengenommen und die Propinationsfrage im Allgemeinen behandelt hatte, den förmlichen Antrag auf entgeltliche Ablösung dieser Gerechtsame. Dieser Antrag wurde dem Landesausschusse zur Berichterstattung für die nächste Cadenz überwiesen.

Inzwischen ist die Competenz des Landtages zur Regelung dieser Angelegenheit durch das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, Nr. 141 R. G. Bl. § 11 lit. c und § 12 ausdrücklich anerkannt worden.

Dieser eben erwähnte Landtagsbeschluß war das Signal zur Erörterung dieser Frage, und namentlich der einzuschlagende Ablösungsmodus, der Größe des, in runder Summe auf 80 Millionen Gulden veranschlagten, Entschädigungscapitals wegen jedenfalls der schwierigste Punkt, bildete den Gegenstand der lebhaftesten Differenzen. Da glaubte sich nun Jedermann für berufen mitzusprechen und ganz besonders entwickelten die propinationsberechtigten Gutsbesitzer theils in den öffentlichen Blättern, theils im Landtagssaale während der nächsten Cadenz eine ungeahnte Productivität in Auffindung von Ablösungsmodalitäten. Ohne sich nun in eine Erörterung der meist nebelhaften Projecte, die gottlob nun zu den überwundenen Standpunkten gehören, einzulassen, und nur zur allgemeinen Charakteristik dieser Emanationen mag die Bemerkung genügen, daß dieselben sich mitunter auf Voraussetzungen stützen, denen notorische Thatsachen nicht entsprechen, daß manche Projectanten dem Lande hart an das Lotteriespiel gränzende finanzielle Operationen der gewagtesten Natur zumutheten. Durch all den Wust von Vorschlägen und Anträgen zieht sich aber wie ein rother Faden der eine dominirende Gedanke, daß vorerst eigentlich nur der dermalige Ausübungsmodus der Propinationsgerechtsame der Ablösung zu unterziehen, das Bannrecht selbst aber in anderer Form zu belassen sei. Zwei Gruppen von Vorschlägen, die da gemacht wurden, lassen sich unterscheiden; sie culminiren in den Schlagworten „Ablösung von den bisherigen Propinationsberechtigten zu Gunsten des Landes“ oder „der Gemeinden“, bezüglich welch' letzterer man, nebenbei gesagt, den alten Grundsatz „beneficia non obtruduntur“ vergaß, und die juristische Unzulässigkeit, sie auf jeden Fall zur Uebernahme eines ihnen vielleicht odiosen Rechtes zu zwingen, ganz übersah! Offenbar waltete hier eine arge Begriffsverwirrung vor, denn vom volkswirthschaftlichen Standpunkte betrachtet, handelt es sich doch nicht darum, daß das Monopol aus der Hand der bisherigen Propinationsberechtigten in die Hände eines anderen Monopolisten, seien es nun das Kronland oder die Gemeinden, übergehe, sondern darum, daß dasselbe überhaupt endlich aufhöre.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Frage, welche Personen im Sinne der Gemeinde-Wahlordnung als solche angesehen werden können, die einen selbstständigen Erwerb nicht haben.

Bei der am 10. Jänner 1871 vorgenommenen Gemeindeausschußwahl in .. wurden im III. Wahlkörper als Ausschußmitglieder gewählt: Anton T., Joseph T. und Anton R. Nach der Wahl machte der Gemeindevorsteher in .. der Bezirkshauptmannschaft die Anzeige, daß diese neugewählten drei Gemeindeausschußmitglieder einen selbstständigen Erwerb nicht haben, sich bloß von der Taglöhnerarbeit ernähren, und daher nach § 11 G. W. O. von der Wählbarkeit ausgenommen seien, weßhalb der Gemeindevorsteher um Annullirung dieser Wahlen bat.

Die Bezirkshauptmannschaft hat in Anbetracht, daß die drei Personen nach § 11 ad 3 G. W. O. von der Wählbarkeit ausgenommen sind, die Wahlen derselben in den Gemeindeausschuß außer Kraft gesetzt.

Dagegen recurrirten nun Anton T., Joseph T. und Anton R. an die Statthalterei, indem sie anführten, daß sie als wahlberechtigte Gemeindemitglieder nach § 10 G. W. O. auch wählbar sind; daß § 11 G. W. O. nur die ausschließlich vom Taglohne lebenden Personen von der Wählbarkeit ausnehme, jeder von ihnen Drei jedoch Eigenthümer eines Häuschens sei, und mindestens 5 Strich Felder in Pacht habe, und jeder nur die Zeit, die ihm seine eigene Wirthschaft übrig läßt, zu Taglohn-Erwerb verwendet.

Nach Ausweis der Wählerlisten und den Aeußerungen des Gemeindevorstandes sind die Recurrenten mit directen Steuern und zwar mit Grund- und Hausclassensteuer vorgeschrieben, Joseph T. mit 1 fl. 14 kr., Anton R. mit 1 fl. 8 kr. und Anton T. mit 1 fl. 7 kr. im Ganzen; alle drei besitzen Häuschen und haben an Grundstücken gepachtet: Joseph T. 265 Quadratklafter, Anton R. 320 Quadratklafter und Anton T. 135 Quadratklafter; alle drei werden in den Gesammtwählerlisten ausdrücklich als Taglöhner bezeichnet und verrichten nach Meldung des Gemeindevorstehers hauptsächlich Taglöhnerarbeiten in den Wäldern.

Die Statthalterei für Böhmen hat die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft behoben und die Wahl der genannten 3 Personen zu Ausschußmännern als rechtswirksam anerkannt, „nachdem dieselben nach Inhalt der rechtskräftigen Wählerverzeichnisse in der Gemeinde mit einem Realbesitze ausgewiesen sind und hievon auch eine directe Steuer entrichten, sonach ihnen die Wahlberechtigung nach Maßgabe des § 1 ad 3 G. W. O., und die Wählbarkeit im Grunde § 10 G. W. O., letztere ohne Rücksicht auf die hier nicht zutreffende Bestimmung des § 11 ad 3, um so mehr zuerkannt werden müsse*), als gegen dieselben keiner der Ausschließungsgründe des § 12 G. W. O. vorliegt“.

Gegen diese Statthaltereientscheidung haben der Gemeindevorsteher und 2 Gemeindemitglieder in .. den Ministerialrecurs eingebracht, worin sie behaupteten, daß Anton T, Joseph T. und Anton R. von der Wahl nach § 11 ad 3 G. W. O. ausgenommen sind, weil sie einen selbstständigen Erwerb nicht haben und nur vom Taglohne leben. Denn die Häuschen dieser drei Personen werden von ihren aus 6 bis 8 Kindern bestehenden Familien bewohnt, können nicht theilweise vermiethet werden und gewähren somit kein Einkommen, ebenso können die von ihnen gepachteten Felder die ihren Familien nöthige Existenz nicht verschaffen. Die genannten drei Personen betreiben auch keine Gewerbe und keinen Handel und seien somit wirklich nur auf den Taglohn angewiesen, den sie suchen.

Das Ministerium des Innern hat mit Entscheidung vom 20. August 1871, Z. 9471 die Berufung gegen die Statthaltereientscheidung zurückgewiesen, „weil die in den Gemeindeausschuß gewählten Personen als Besitzer von Häuschen und insbesondere als Pächter von Grundstücken einen selbstständigen Erwerb haben, somit nicht unter die Kategorie der im § 11 ad 3 Gemeindewahlordnung erwähnten, von der Wählbarkeit ausgenommenen Personen fallen“.

Kl.

Aenderung von Vor- (Geburts-) Namen ist unzuläßig.

Dr. Aron R. ist bei der mährischen Statthalterei um die Bewilligung eingeschritten, seinen Vornamen „Aron“ in „Arnold“ umwandeln zu dürfen, indem er angab, daß er seit frühester Kindheit den Namen „Arnold“ führte, daß ihm dieser Name auch in zahlreichen amtlichen Mittheilungen beigelegt wurde; wogegen er in den Schulzeugnissen und dem Doctorsdiplome mit „Aron“ benannt sei, und, da ihm aus diesen Differenzen in der Zukunft Nachtheile er-

---

*) § 10 der böhm. Gemeinde-Wahlordnung sagt:
„Wählbar . . . sind nur diejenigen Gemeindemitglieder männlichen Geschlechtes, welche wahlberechtigt sind, das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben 2c“.
Dagegen sagt § 11:
„Ausgenommen von der Wählbarkeit sind:
3. Personen, welche eine Armenversorgung genießen, in einem Gesindeverbande stehen, oder wie Taglöhner und gewerbliche Gehilfen einen selbstständigen Erwerb nicht haben“.

wachsen könnten, bat er um die amtliche Namensänderung und um die Berichtigung der Geburtsregister der israelitischen Gemeinde zu A.

Der Bezirkshauptmann in W. beantragte die Willfahrung des Gesuches, die Statthalterei hingegen gab demselben keine Folge, „weil principiell bloß eine Aenderung der Familiennamen in rücksichtswürdigen Fällen, keineswegs aber jene von Geburtsnamen zulässig erscheine“.

Gegen diese Entscheidung der Statthalterei recurrirte Dr. Aron N. an das Ministerium des Innern, und machte noch besonders geltend, daß, wenn auch die Statthalterei sich auf ein Princip berufe, doch hingegen kein Gesetz bestehe, nach welchem derlei Aenderungen unstatthaft sind.

Das Ministerium des Innern hat mit Entscheidung vom 9. Juni 1871, Z. 6953 der Berufung keine Folge gegeben. R. v. H.

Die Fabriksunternehmung ist rücksichtlich der in öffentlichen Krankenhäusern erlaufenden Verpflegskosten für Fabriksarbeiter zu keiner größeren Zahlungsleistung verpflichtet, als der gewöhnliche Dienstgeber.

Ueber das Ansinnen des tirolischen Landesausschusses, daß die sämmtlichen für die Arbeiter in der Spinnfabrik bei B. erlaufenen Spitalsverpflegskosten von der Fabriksunternehmung zu zahlen seien, entschied der Bezirkshauptmann zu B. in erster Instanz, daß die Bestimmung des § 85 der Gewerbeordnung*) nur eine Unterstützung der Arbeiter im Auge habe, daher nicht die Verpflichtung der Fabriksunternehmung zur Bezahlung sämmtlicher Spitalskosten der Fabriksarbeiter beabsichtige: es sei daher beim Abgange eines anderen gesetzlichen Anhaltspunktes die Fabriksunternehmung zur Bezahlung der innerhalb der ersten 28 Tage von der Aufnahme der Arbeiter in das Spital erlaufenden Spitalskosten verpflichtet. Nach Ablauf dieser Zeit seien die Spitalskosten nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften, daher bei der Armuth und Intransportabilität der Verpflegten vom Landesfonde hereinzubringen.

In dem dagegen an die Statthalterei gerichteten Recurse machte der Landesausschuß geltend, daß die Fabriksunternehmung laut obigen § 85 verpflichtet sei, den Arbeiter zu unterstützen, so lange er krank oder verunglückt ist. Es sei nirgends gesagt, daß diese Verpflichtung nur 28 Tage zu dauern habe: Das Recht des Arbeiters auf Unterstützung sei nicht derart beschränkt, wozu würde er sonst sich die Lohnabzüge gefallen lassen? Ob die Verpflegung im Spitale oder außer demselben stattfinde, ändere an der Verpflichtung des Fabriksbesitzers nichts. — Eine Analogie zwischen Dienstgeber im Sinne der Dienstbotenordnung und den Fabriksherren bestehe nicht: Ersterer müsse aus Eigenem bezahlen, daher auch seine Verpflichtung auf 28 Tage beschränkt sei; nach § 85 G. O. aber müsse der Arbeiter selbst Beiträge leisten. Wenn die Unterstützungscasse nicht hinreiche, so müsse der Fabriksherr aus Eigenem darauszahlen, und seine Verpflichtung sei auf keine Zeitdauer beschränkt.

Die Statthalterei gab der Berufung keine Folge, „weil der § 85 G. O. die Fabriksunternehmung nicht zur Bezahlung aller Krankenkosten verpflichte, sondern nur zur Unterstützung; weil dem Fabriksherrn nicht größere Verpflichtungen auferlegt werden können, als dem Meister, welcher nach der auf Grund der Ministerialverordnung vom 16. August 1858, Z. 20.319 erlassenen Statthaltereiverordnung (L. G. Bl. II. Nr. 62) zur Bezahlung der Verpflegskosten seines Gesellen oder Jungen nur für die Dauer von 4 Wochen verhalten werden kann“.

Das Ministerium des Innern hat gleichfalls unterm 15. Juli 1871, Z. 9787 dem weiteren Recurse des tirolischen Landesausschusses aus den Gründen der angefochtenen Statthaltereientscheidung keine Folge gegeben. K—a.

---

*) § 85 der Gewerbe-Ordnung lautet:

„Wenn mit Rücksicht auf die große Zahl der Arbeiter oder die Natur der Beschäftigung eine besondere Vorsorge für die Unterstützung der Arbeiter in Fällen der Verunglückung oder Erkrankung nöthig erscheint, ist der Unternehmer verpflichtet, unter Beitragsleistung der Arbeiter entweder eine selbstständige Unterstützungscasse dieser Art bei seinem Etablissement zu errichten, oder einer schon bestehenden beizutreten“.

Zur Vereinsbewegung in Oesterreich.

Am 31. December 1870 bestanden in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern 341 politische Vereine; dieselben theilten sich gerade zur Hälfte in liberale (170) und in klericale (171).

In den letzten 9 Monaten, d. i. bis 30. September 1871, sind 148 neue politische Vereine entstanden, von denen nur 20 liberale waren; die übrigen 128 sind sogenannte katholisch-politische Casino's. Es existiren demnach gegenwärtig im Ganzen 489 politische Vereine, von denen 190 liberal, 299 klerical sind.

Auf die einzelnen Provinzen vertheilt, ergibt sich Folgendes:

In Wien bestanden Ende 1870 26 politische Vereine und zwar 16 liberale, 10 klericale; dazu kamen bis 30. September 1871 drei neue Vereine (zwei liberale, ein klericaler); dermalen bestehen somit in Wien 18 liberale, 11 klericale, zusammen 29 politische Vereine.

Im übrigen Niederösterreich bestanden am 31. December 1870 15 liberale, 16 klericale, zusammen 31 politische Vereine; dazu kamen bis 30. September 1871 44 Vereine, von denen nur zwei liberal, 42 klerical sind; dermaliger Stand: 17 liberale, 58 klericale, zusammen 75 politische Vereine.

Im ganzen Lande Niederösterreich existiren somit 104 politische Vereine, die sich in 35 liberale und 69 klericale theilen.

Oberösterreich Ende 1870: 14 Vereine (11 liberal, 3 klerical), neu zugewachsen 4 klericale Vereine, gegenwärtig 18 politische Vereine und zwar 11 liberal 7 klerical.

Salzburg Ende 1870. 10 politische Vereine (1 liberaler, 9 klericale); Zuwachs 2 klericale; somit dermalen 12 politische Vereine, von denen nur 1 liberal.

Tirol und Vorarlberg Ende 1870: 36 politische Vereine. (14 liberale, 22 klericale.) Zuwachs 8 klericale; Summe 44, davon 14 liberal, 30 klerical.

Kärnten Ende 1870: 19 politische Vereine. (9 liberal, 10 klerical.) Zuwachs 19, davon 3 liberal, 16 klerical; zusammen 38 Vereine (12 liberal und 26 klerical).

Krain Ende 1870: 2 liberale Vereine; dazu kamen bis 30. September 1871 2 klericale Vereine.

Steiermark Ende 1870. 104 Vereine. (25 liberal, 79 klerical.) Zuwachs: 24 (5 liberal, 19 klerical), zusammen 128 Vereine (30 liberal, 98 klerical).

Küstenland Ende 1870: 2 Vereine (1 liberaler, 1 klericaler); Zuwachs 0.

Böhmen Ende 1870: 57 Vereine (51 liberal, 6 klerical); Zuwachs: 26 (7 liberal, 19 klerical); Summe: 83 (58 liberal, 25 klerical).

Mähren Ende 1870: 22 politische Vereine (15 liberal, 7 klerical); Zuwachs, 13 klericale, Summe: 35, zerfallend in 15 liberale und 20 klericale Vereine.

Schlesien Ende 1870: 11 (6 liberal, 5 klerical), dazu 2 klericale.

Galizien Ende 1870: 8 (5 liberal, 3 klerical); dazu kam 1 liberaler Verein.

In Dalmatien und in der Bukowina bestehen keine politischen Vereine. C.

Notiz.

(Zur Lehre von der politischen Execution im steuerrechtlichen Verfahren.) An Verzehrungssteuergebühren können zu Gunsten eines Solidar-Abfindungs-Vereins solche Rückstände erwachsen, welche entweder 1. von Parteien zu bezahlen sind, die den Solidarabfindungsvertrag mit unterzeichnet haben, daher als Mitglieder des Solidar-Abfindungs-Vereins zu betrachten sind, oder 2. von Parteien herrühren, welche zwar nicht Mitglieder des Solidar-Abfindungs-Vereines durch deren Mitunterzeichnung des mit der Finanzverwaltung abgeschlossenen Vertrages geworden, jedoch mit dem Solidar-Abfindungs-Vereine einen Abfindungsvertrag eingegangen sind. (Z. B. die Kleinstecher.) — Im ersteren dieser beiden Fälle beruht die Verpflichtung zur Bezahlung der Gebühr dem Solidar-Abfindungs-Vereine gegenüber auf Privatübereinkommen und es ist nach dem Hofkammer-Decrete vom 12. Juli 1832, Z. 28.850 (steiermärk. Prov.-Ges.-S. Bd. 14, Seite 314) die politische Behörde zur Einbringung derartiger Abfindungsrückstände zu Gunsten eines Solidar-Abfindungs-Vereines weder berufen*) noch verpflichtet. — Im zweiten Falle hingegen hat das k. k. Ministerium des Innern im Vernehmen mit dem k. k. Ministerium der Justiz und der Finanzen laut hohen Finanz-Minist.-Erlasses vom 30. April 1869, Z. 13.514 (Beil.-Bl. der nied.-österr. Finanz-Landes-Direction Nr. 4 des Jahres 1869) aus Anlaß eines speciellen Falles entschieden, daß die zwangsweise Einhebung eines hinter einem nicht zu dem Solidar-Abfindungs-Vereine gehörigen Gewerbsgenossen an einen solchen Verein aushaftenden Verzehrungssteuerrückstandes im Wege der politischen Execution vermöge der einschlägigen Stipulation in derlei Solidar-Abfindungsverträgen mit Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 22, 29 des Verzehrungssteuer-Gesetzes

---

*) „Berufen“? dagegen ließen sich doch Bedenken erheben, denn das citirte Hofkammer-Decret vom Jahre 1832 sagt am Schlusse: „— wenn nicht die Bezirksobrigkeit (politische Behörde) um ihre Einwirkung von den Parteien angegangen wird, und sie diese freiwillig leistet —“ Anm. des Einsenders.

vom Jahre 1829, dann mit Rücksicht auf § 1 des Hofkammer-Decrets vom 27. Dec. 1831, Z. 8360 („Die Anwendung der Executionsmittel zur Eintreibung aushaftender Zoll- oder Verzehrungssteuergebühren kann entweder bei den politischen oder gerichtlichen Behörden angesucht werden“) in die Competenz der politischen Behörden gehört und diese sich der diesfälligen Competenz nicht entschlagen können. (Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direction zu Graz vom 5. November 1870, Z. 793/praes.

Verordnungen.

Circular-Verordnung der k. k. Finanz-Landesdirection Graz vom 7. August 1871, Z. 6843, an die Steuerämter, betreffend das Verfahren bei Einbringung von Steuerrückständen durch Realexecution und die Verrechnung der Auslagen.

Mit Bezug auf den Absatz 10 der Vorschrift vom 8. Juni 1871, Z. 13.402 (V.-Bl. des Finanz-Minist. Nr. 22)*) über das Verfahren zur Einbringung von Steuerrückständen im Wege der Realexecution und Verrechnung der bezüglichen Auslagen findet man sich unter Mittheilung von Formularien für die erforderlichen Eingaben und Kostenverzeichnisse zu folgenden Erinnerungen veranlaßt:

In den Fällen, in welchen die Hereinbringung von Steuerrückständen durch executive Veräußerung des den Steuerpflichtigen gehörigen unbeweglichen Gutes einzutreten hat und die Durchführung der zwei ersten Executionsgrade gemäß der Absätze 1 und 2 der bezogenen Vorschrift durch die Steuerämter zu erwirken ist, haben dieselben durch Einsichtnahme in das öffentliche Buch vor der Erwirkung des ersten Executionsgrades sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die betreffende Realität auch wirklich auf den Namen des Steuerpflichtigen eingetragen ist.

Ist dies nicht der Fall, so sind die Acten behufs der Executionsdurchführung im Sinne des Absatzes 8 der obigen Vorschrift der hiesigen Finanz-Procuratur unter specieller Bemerkung dieses Umstandes einzusenden.

Erscheint aber die Realität im öffentlichen Buche auf Namen des zu exequirenden Steuerpflichtigen eingetragen, so ist zur Erwirkung des ersten Executionsgrades auf Grund des vorschriftsmäßig auszufertigenden Rückstandsausweises um die Einverleibung des executiven Pfandrechtes auf das betreffende Grundbuchsobject bei dem competenten Gerichte (Kreis-, Berg- oder Bezirks-Gerichte) mittelst in triplo. und bei mehreren Executen noch mit einer Rubrik für jeden derselben, mit Ausschluß des ersten, zu überreichender Eingabe einzuschreiten.

Der Rückstandsausweis als Gesuchsbeilage muß vom Steueramte als solchem unter amtlicher Fertigung und unter Beidrückung des Amtssiegels ausgestellt und von der vorgesetzten Bezirkshauptmannschaft bestätiget sein, daß die noch wirklich ausständige und liquidirte Steuerforderung durch die unteren (politischen) Executionsgrade nicht eingebracht werden konnte.

In dem mit dem Einverleibungsgesuche einzureichenden Kostenverzeichnisse sind die Idealstempel, je nachdem die einzubringenden Forderungen 50 kr. oder über 50 kr. betragen, nach dem Gesetze vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, anzurechnen, so wie auch die übrigen nach der Gepflogenheit bei der hiesigen Finanz-Procuratur angesetzten eigentlichen Deserviten für Verfassung und Abschriften der Eingaben, Rubriken und Beilagen auszuweisen, wobei bemerkt wird, daß unter dem Ausdrucke Expedition die Auslagen für Papier, Tinte, Drucksorten, Lithographirung, Postporto, Siegellack, Oblaten, Zwirn, 2c., inbegriffen zu werden pflegen und daß die Zustellungs- und sonstigen gerichtlichen Gebühren sich nach der gerichtlichen Bemessung und den wirklichen baren Auslagen richten.

Bleibt nach Vollzug des ersten Executionsgrades der Steuerrückstand ganz oder zum Theile unberichtigt und muß zum zweiten Executionsgrade geschritten werden, so ist die Bewilligung und Vornahme der executiven Schätzung des verpfändeten Reales beim bezeichneten Gerichte zu erwirken und dieser Eingabe das Kostenverzeichniß anzuschließen.

Selbstverständlich kann um die executive Schätzung erst nach Rechtskraft des Pfändungsbescheides (14 Tage nach dem Zustellungstage) eingeschritten werden.

Der diesbezüglichen Eingabe ist der eben erwähnte executive Intabulationsbescheid sammt dem mit der executiven Intabulationsclausel versehenen Rückstandsausweise im Originale beizulegen.

Wird in Folge der bewilligten oder der wirklich vollzogenen Intabulation oder Schätzung eine Zahlung geleistet, so ist der eingehende Betrag vor Allem zur Tilgung der Executionskosten und besonders der bereits vorgeschossenen effectiven baren Auslagen (Zustellungs-, Schätzungsgebühren 2c.), sohin der Verzugszinsen und dann erst der Hauptforderung zu verrechnen.

Unterbleibt auch nach vollzogener executiver Schätzung die Zahlung des Steuerrückstandes, so ist sich weiter nach § 4 der bezogenen Vorschrift zu benehmen. (Es hat nämlich das Steueramt den vollständigen mit den Executionsbescheiden, dem Schätzungsprotokolle und Grundbuchsextracte, dann mit dem unter Rücksichtnahme auf mittlerweile geleistete Theilzahlungen rectificirten Rückstandsausweise und dem Verzeichnisse über die bis dahin aufgelaufenen, gerichtl[illegible] Exe[illegible]ionskosten instruirten Executionsact im Wege der Bezirkshauptmannschaft der Finanz-Landesbehörde vorzulegen. Diese prüft die Frage der Nothwendigkeit oder Nichtnothwendigkeit der Durchführung des III. Executionsgrades.)

*) Die Finanz-Landesbehörden werden angewiesen, über die Durchführung des Verfahrens bei Einbringung von Steuerrückständen die Steuerämter angemessen zu belehren.

Erlaß des k. k. Ministers für Landesvertheidigung vom 24. Juli 1871, Z. 8167/1343 III, betreffend die Bewilligung der Gendarmerie-Assistenz an Gemeinden bei Kirchweihfesten, Märkten, Tanzmusiken und anderen Unterhaltungen.

Ich habe mir die Ueberzeugung verschafft, daß die meisten Widersetzlichkeiten gegen die Gendarmerie als Sicherheitswache einerseits und der häufigste Waffengebrauch von Seite der Gendarmerie andererseits in jenen Fällen vorkommen, wo die Gendarmerie von den Gemeindevorstehern als Assistenz bei Kirchweihfesten, Tanzmusiken und andern localen Feierlichkeiten requirirt wird.

Es ist dies eine in der Natur der Sache gelegene Erscheinung, weil derlei Fälle zu Excessen leicht Gelegenheit bieten.

Diesen Uebelständen kann dadurch theilweise begegnet werden, daß von Seite der politischen Behörden die zur Bewilligung solcher Unterhaltungen berechtigten Gemeindevorsteher auch für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung mit den eigenen Gemeindemitteln verantwortlich gemacht werden und eine Gendarmerieassistenz nur in ganz besonderen Fällen, dann aber **wenigstens** in der Stärke von zwei Gendarmen bewilliget wird.

In solchen Fällen hat sich die Gendarmerie-Assistenz niemals im Belustigungslocale, sondern in der Gemeindekanzlei oder beim Gemeindevorsteher aufzuhalten und nur dann, aber selbstständig einzuschreiten, wenn die **öffentliche** Ruhe und Ordnung bedroht erscheint oder die Polizei-Organe der Gemeinde zur Bewältigung der Unruhestifter nicht mehr ausreichen.

Zu solchen Assistenzleistungen sind womöglich nur länger gediente und erfahrene Gendarmen zu commandiren, in welcher Beziehung die entsprechende Weisung an das Landes-Gendarmerie-Commando ergeht.

Personalien.

Seine Majestät haben die Errichtung eines Honorarconsulates in Manila auf den Philippinen genehmiget und den Handelsmann Julius **Spanier** zum unbesoldeten Consul daselbst ernannt.

Seine Majestät haben dem A. Richard **Schröder** die Annahme des ihm verliehenen Postens eines Consuls der Vereinigten Staaten von Venezuela für Triest gestattet.

Seine Majestät haben dem Bürgermeister in Hohenfurt Franz **Meisl** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem ersten Hausarzte und Ordinarius der theresianischen Akademie Dr. Andreas **Pleniger** taxfrei den Titel eines kaiserl. Rathes verliehen.

Seine Majestät haben den derzeit in Jassy angestellten Consul Oscar **Montlong** zum Geranten des k. und k. Generalconsulates in Rustschuk unter gleichzeitiger taxfreier Verleihung des Titels und Charakters eines Generalconsuls an denselben, und den bisher mit der Gerenz des k. und k. Consulates in Suez betrauten Consul Rudolph **Filek** Edlen v. **Wittinghausen** zum Consul in Jassy ernannt.

Seine Majestät haben dem galizischen Statthaltereirathe Anton Michael **Mravincsics** als Ritter des eisernen Krone III. Cl. den Ritterstand verliehen.

Seine Majestät haben dem Kreisarzte und kaiserl. Rathe Dr. Franz **Schreiter** in Leitmeritz bei dessen Pensionirung das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben den Ingenieur und Privatdocenten am Stuttgarter Polytechnicum Edmund **Autenrieth** zum ordentl. Professor für Brückenbau am technischen Institute in Brünn ernannt.

Seine Majestät haben dem k. und k. Consul in Constantinopel und Commerzkanzleidirector bei der dortigen Botschaft Joseph Ritter v. **Schwegel** den Titel und Charakter eines Generalconsuls taxfrei verliehen.

Erledigungen.

Bergrathsstelle, zugleich Vorstandsstellvertreter bei der Bergdirection zu Přibram mit 1800 fl. Gehalt und Naturalquartier, bis Ende October (Amtsblatt Nr. 236.)

Erste Bergarztesstelle bei dem Přibramer Hauptwerke mit 1100 fl. und Reisepauschale von 700 fl., bis 24. October. (Amtsbl. Nr. 237.)

Einnehmersstelle bei dem Nebenzollamte II. Cl. zu Hinterschiffl mit 500 fl. Gehalt, Naturalquartier eventuell 10perc. Quartiergelde gegen Caution, bis 25. Oct. (Amtsbl. Nr. 239).

Bezirkshauptmannsstelle I. Cl. im Verwaltungsgebiete der n. ö. Statthalterei mit 2000 fl. Gehalt eventuell 1800 fl., bis 15. October. (Amtsbl. Nr. 239).

Bezirkssecretärsstelle bei der Bezirkshauptmannschaft in Rohrbach mit 700 fl. eventuell 600 fl., bis 15. October (Amtsbl. Nr. 240).

Druck der k. Wiener Zeitung. — Für den Druck verantwortlich C. Pistori.